

Pressemitteilung



Frank Junge
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, den 25. März 2015

Trinkgelder in Gaststätten nach wie vor steuerfrei

Aufgrund von vermehrten Nachfragen aus der Branche erklärt der SPD-Bundestagsabgeordnete Frank Junge, dass Trinkgelder im Gastgewerbe auch weiterhin steuerfrei sind (nach §3 Nr. 51 Einkommenssteuergesetz).

Trinkgelder sind Zusatzvergütungen, die freiwillig zusätzlich zu dem Betrag gegeben werden, der für eine Leistung zu zahlen ist und auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Unsicherheiten ergaben sich vor allem bei der Frage, wie es sich verhält, wenn sich mehrere Arbeitnehmer das Trinkgeld teilen. Die Steuerfreiheit gilt hier auch, wenn das Trinkgeld unter Kollegen aufgeteilt wird, die an der Dienstleistung gegenüber dem Kunden beteiligt waren.

Der Zahlungsweg des Trinkgeldes, ob bar oder per Karte als Rechnungsaufschlag, ist bei der steuerlichen Einordnung völlig unerheblich.

„Gerade im Gastgewerbe sind Trinkgelder von großer Bedeutung. Sie zeigen, dass der Gast zufrieden mit der erbrachten Leistung war und stellen eine Wertschätzung der Arbeit dar. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden dieses Geld auch in Zukunft steuerfrei behalten dürfen.“